

Entgelte für die Nutzung des elektrischen Verteilungsnetzes der Stadtwerke Weißwasser GmbH

gültig ab: 01.01.2017
Alle Preisangaben netto zzgl. Umsatzsteuer

Zählpunkte mit Lastgangzählung- Jahresleistungspreissystem

	Benutzungsstunden < 2500 h/a		Benutzungsstunden > 2500 h/a	
	Jahresleistungspreis €/kW netto	Arbeitspreis Ct/kWh netto	Jahresleistungspreis €/kW netto	Arbeitspreis Ct/kWh netto
Entnahmenetzebene				
Mittelspannung (MS)	24,02	4,76	104,21	1,55
Umspannung (MS/NS)	24,73	6,13	139,04	1,56
Niederspannung (NS)	20,36	7,74	163,68	2,01

Preise gelten zuzüglich:
 Kosten für bezogene Blindarbeit gemäß Pkt. 1
 Konzessionsabgabe gemäß Pkt. 2
 Mehrkosten aus Umlagen gemäß Pkt. 3

Zählpunkte mit Lastgangzählung - Monatsleistungspreissystem

Entnahmenetzebene	Jahresleistungspreis €/kW u. Monat netto	Arbeitspreis Ct/kWh netto
Mittelspannung (MS)	17,37	1,55
Umspannung (MS/NS)	23,17	1,56
Niederspannung (NS)	27,28	2,01

Preise gelten zuzüglich:
 Kosten für bezogene Blindarbeit gemäß Pkt. 1
 Konzessionsabgabe gemäß Pkt. 2
 Mehrkosten aus Umlagen gemäß Pkt. 3

Zählpunkte ohne Lastgangzählung

Kundengruppe	Jahresgrundpreis €/a netto	Arbeitspreis Ct/kWh netto
Kleinkunde		
Haushalt und Gewerbe	37,00	8,54
Nachtspeicherheizung und Wärmepumpen	0,00	2,50

Preise gelten zuzüglich:
 Konzessionsabgabe gemäß Pkt. 2
 Mehrkosten aus Umlagen gemäß Pkt. 3

Mess- und Abrechnungsentgelte für Zählpunkte mit Lastgangzählung

	Messstellenbetrieb €/a u. Zähler netto a)	Messwerterfassung €/a u. Zähler netto b)	Abrechnung €/a u. Zähler netto c)
Messung in Mittelspannung	680,88	im Messtellebetrieb enth.	im Netzentgelt enth.
Messung in Niederspannung	402,42	im Messtellebetrieb enth.	im Netzentgelt enth.

- a) Enthält die Bereitstellung und den Betrieb SWW-eigener Messeinrichtung (Standardumfang einschl. Turnuswechsel) einschl. der Messwerterfassung.
 Montageleistungen (außer Turnuswechsel) sowie Abweichungen vom Standardumfang werden gesondert in Rechnung gestellt.
- b) Die Messwerterfassung wird nicht mehr gesondert ausgewiesen und ist Bestandteil des Messstellenbetriebes.
- c) Die Abrechnung wird nicht mehr gesondert ausgewiesen und ist Bestandteil des Netznutzungsentgeltes.

Mess- und Abrechnungsentgelte für Zählpunkte ohne Lastgangzählung

	Messstellenbetrieb €/a u. Zähler netto a)	Messwerterfassung €/a u. Zähler netto b)	Abrechnung €/a u. Zähler netto c)
Eintarifzähler	9,82	im Messtellebetrieb enth.	im Netzentgelt enth.
Zweitarif- oder Zweirichtungszähler	17,01	im Messtellebetrieb enth.	im Netzentgelt enth.
Maximumzähler (Ein-/Zweitarif)	40,61	im Messtellebetrieb enth.	im Netzentgelt enth.
Aufschlag Wandlersatz	23,18		

- a) Enthält die Bereitstellung und den Betrieb SWW-eigener Messeinrichtung (Standardumfang einschl. Turnuswechsel) einschl. der Messwerterfassung.
 Montageleistungen (außer Turnuswechsel) sowie Abweichungen vom Standardumfang werden gesondert in Rechnung gestellt.
- b) Die Messwerterfassung wird nicht mehr gesondert ausgewiesen und ist Bestandteil des Messstellenbetriebes.
- c) Die Abrechnung wird nicht mehr gesondert ausgewiesen und ist Bestandteil des Netznutzungsentgeltes.

Entgelte für die Nutzung des elektrischen Verteilungsnetzes der Stadtwerke Weißwasser GmbH

gültig ab: 01.01.2017
Alle Preisangaben netto zzgl. Umsatzsteuer

1) Blindarbeit

Blindstromlieferungen werden für Entnahmen mit 1/4h - Lastgangzählung in Rechnung gestellt.
Für die Blindarbeit (induktiv; kapazitiv) in der HT-Zeit, die 50% der HT-Wirkarbeit überschreitet, gilt folgender Preis.
Blindarbeit 1,00 Ct/kvarh netto

Als HT-Zeiten gelten:	für Lastgangzählung	für übrige
	Mo-Fr; 6:00-22:00	Mo-So; 6:00-22:00
	Sa; 6:00-13:00	

Alle übrigen Zeiten gelten als Niedertarifzeiten.

2) Konzessionsangabe

Konzessionsabgabe gemäß aktueller Fassung der KAV (Stadtgebiet Weißwasser Höchtssätze bis 25.000 Einwohner):
sonstige Tarifierungen 1,32 Cent/kWh netto
Schwachlaststrom (NT-Strom) 0,61 Cent/kWh netto
Sonderkunden 0,11 Cent/kWh netto

3) Umlagen

Aufschlag für 2017 gemäß dem ermittelten und veröffentlichten Satz der Übertragungsnetzbetreiber;
Quelle: www.netztransparenz.de

	KWK-Gesetz-Umlage (auf Basis KWK-G 2016)	* KWK-Gesetz-Umlage (informativ, lt. Entwurf Novelle KWK-G 2017)
Letztverbraucher kategorien		
A', B', C' : bis 1.000.000 kWh	0,463 Ct/kWh	0,438 Ct/kWh
B' : größer 1.000.000 kWh	0,040 Ct/kWh	0,080 Ct/kWh
C' : größer 1.000.000 kWh stromintensiv	0,030 Ct/kWh	0,060 Ct/kWh
	§ 19 Strom NEV-Umlage	
Letztverbraucher kategorien		
A', B', C' : bis 1.000.000 kWh	0,388 Ct/kWh	
B' : größer 1.000.000 kWh	0,050 Ct/kWh	
C' : größer 1.000.000 kWh stromintensiv	0,025 Ct/kWh	
	Offshore-Haftungsumlage	
Letztverbraucher kategorien		
A', B', C' : bis 1.000.000 kWh	-0,028 Ct/kWh	
B' : größer 1.000.000 kWh	0,038 Ct/kWh	
C' : größer 1.000.000 kWh stromintensiv	0,025 Ct/kWh	
	Abschaltumlage	
Letztverbraucher kategorien		
A', B', C' : bis 1.000.000 kWh	0,006 Ct/kWh	
B' : größer 1.000.000 kWh	0,006 Ct/kWh	
C' : größer 1.000.000 kWh stromintensiv	0,006 Ct/kWh	

* Der Gesetzgeber beabsichtigt mit Wirkung zum 01.01.2017 eine Novellierung des KWK-Gesetzes. Derzeit liegt der Gesetzesentwurf vor. Insofern sind die Werte indikativ und noch unverbindlich. Die Abrechnung erfolgt auf der jeweils gültigen Gesetzeslage (Änderungen vorbehalten).
Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß § 63 ff EEG in Anspruch nehmen zahlen eine reduzierte KWK-Umlage, die vom zuständigen Übertragungsnetzbetreiber erhoben wird.
Sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Abs. 2 KWK-Gesetz 2016 (a.F.) für das Kalenderjahr 2016 bestand, werden für Mengen über 1.000.000 kWh die Kategorien B' (0,080 Ct/kWh) und C' (0,060 Ct/kWh) erhoben (§ 36 KWKG Übergangsbestimmungen zur Begrenzung der KWK-Umlage).
Bei der Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG), für Entnahmen aus Stromspeichern (§ 27b KWKG) und bei Schienenbahnen (§ 27c KWKG) wird eine gesonderte KWK-Umlage erhoben.

Umsatzsteuer

Alle Preise sind netto und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 %.

Allgemeiner Hinweis

Die Preise gelten vorbehaltlich von Gesetzesänderungen und der gerichtlichen Bestätigung aus laufenden Verfahren zur Genehmigungspraxis der Netzentgelte einschließlich Änderungen vorgelagerter Netzbetreiber und Festlegungen zur Erlösobergrenze. Bei Preisänderungen behalten wir uns eine rückwirkende Anpassung ab dem rechtskräftig festgestellten Gültigkeitszeitpunkt vor.